Ä1 Änderung der Diözesanordnung - Anzahl Vorstandsämter und Geistliche Verbandsleitung

Antragsteller*in: BDKJ Diözesanvorstand (BDKJ Diözesanvorstand)

Änderungsantrag zu SÄA 4

Die BDKJ-DV möge die Änderung des § 11 (6), § 12 (2)-(3) und § 13 der Diözesanordnung auf die BDKJ DV 2026 vertagen. Im Laufe des Jahres wird der Diözesanvorstand den Antrag beraten und hinsichtlich der Empfehlungen des Bischofshauses sowie der Anforderungen und Arbeitsweisen des Vorstandes überarbeiten.

Die Neufassung der Paragrafen sieht wie folgt aus:

§ 11 Diözesanversammlung

6. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes oder auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Jugendverbänden oder auf Antrag von mindestens drei Regionen ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

Alte Fassung:

6. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes oder auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Jugendverbänden oder auf Antrag von mindestens drei Regionen ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder der geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 12 Diözesanvorstand

2. Der Diözesanvorstand besteht aus 5 Personen:

 - a.) zwei Vorsitzende nicht-männlicher Geschlechtsidentität,
 - b.) zwei Vorsitzende nicht-weiblicher Geschlechtsidentität,
 - c.) eine Geistliche Verbandsleitung

Übergangsbestimmung: Amtierende Vorstandsmitglieder, die vor dem 28.04.2025 gewählt wurden, dürfen unabhängig der paritätischen Bestimmungen (§12 (2) a + b) für weitere Amtszeiten kandidieren. Die Stimmenanzahl des Vorstandes in der Diözesanversammlung darf 5 nicht überschreiten.

3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind.

Alte Fassung:

(2) Der Diözesanvorstand besteht aus 8 Personen:

(a) sechs Vorsitzende (paritätisch zu besetzen)

(b) eine Geistliche Verbandsleiterin

(c) ein Diözesanpräses.

(3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

§ 13 Geistliche Verbandsleitung

1. Neben der Gesamtverantwortung für den Verband ist es besondere Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung, nach Maßgabe des Evangeliums für eine lebendige Beziehung von Glauben und Leben zu sorgen und diese zu fördern. Zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes soll die Geistliche Verbandsleitung daran arbeiten, Mitglieder der Jugendverbände sowie die Mitarbeiter:innen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda zu befähigen, den christlichen Glauben kennenzulernen und ihre Lebenswelt aus dem Geist des Evangeliums und der kirchlichen Tradition heraus zu gestalten und zu prägen.

2. Die Kandidat:innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird nach Zustimmung durch den Diözesanbischof von der Wahlkommission in die Wahlliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.

3. Für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung können Priester, Diakone, Ordensangehörige sowie theologisch qualifizierte Lai:innen gewählt werden.

Alte Fassung

§ 13 Geistliche Verbandsleitung

1. Die Geistliche Verbandsleitung setzt sich aus dem Diözesanpräses und der Geistlichen Verbandsleiterin zusammen.

2. Neben der Gesamtverantwortung für den Verband ist es besondere Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung, nach Maßgabe des Evangeliums für eine lebendige Beziehung von Glauben und Leben zu sorgen und diese zu fördern. Zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes soll die Geistliche Verbandsleitung daran arbeiten, Mitglieder der Jugendverbände sowie die Mitarbeiter:innen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda zu befähigen, den christlichen Glauben kennenzulernen und ihre Lebenswelt aus dem Geist des Evangeliums und der kirchlichen Tradition heraus zu gestalten und zu prägen.

3. Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses und die Kandidatinnen für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin werden nach Zustimmung durch den Diözesanbischof von der Wahlkommission in die Wahlliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.

4. Sollte kein Priester für das Amt des Diözesanpräses gefunden werden, kann mit Zustimmung des Diözesanbischofs auch ein Ordensmann, ein Diakon oder ein theologisch qualifizierter Laie gewählt werden. Wahl und Beauftragung erfolgen wie für den Diözesanpräses.

5. Die Geistliche Verbansdleiterin soll eine Ordensfrau oder theologisch qualifizierte Frau sein.

Begründung

In der vorliegenden Fassung lehnt der Bischof die Satzungsänderung ab. Es soll eine Arbeitsgruppe zur Thematik der gesitlichen Verbandsleitung gebildet werden. Darüber hinaus ist die Größe und die Arbeitsweise des Vorstandes zu reflektieren.

Der Vorstand wird entsprechend zur Vertagung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.